



Wichtige Hinweise zur Sportschützen-Bescheinigung nach § 14 Absatz 3 - 6 WaffG

Auf Grund einiger Unklarheiten ist der Sportschützenantrag in Zusammenarbeit mit der Erlaubnisbehörde etwas angepasst worden, um eventuelle Missverständnisse zu vermeiden.

1. Es dürfen ab dem **01.03.2023** nur noch die Sportschützen-Bescheinigungen **Stand 01.2023** verwendet werden. Die alten Ausführungen werden vom NDSB nach dem 01.03.2023 **nicht mehr bearbeitet**.
2. Es muss für jede zu erwerbende Sportwaffe eine eigene Sportschützenbescheinigung ausgefüllt werden.
3. Unter § 14 Punkt 5 steht außerdem folgendes:
4. Ein Bedürfnis von Sportschützen nach Abs. 2 für den Erwerb und Besitz von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie der hierfür erforderlichen Munition wird unter Beachtung des Absatzes 2 durch Vorlage einer **Bescheinigung des Schießsportverbandes** des Antragstellers glaubhaft gemacht, wonach die weitere Waffe 1. „von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder 2. Zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist“ und der Antragsteller regelmäßig an Schießsportwettkämpfen teilgenommen hat.
5. Dafür benötigen wir von den Vereinen, hier als Vertreter 1ter Vorsitzender/1ter Sportleiter, die Bestätigung dass das für den jeweiligen Schützen zutrifft. Mit Kopie des Schießbuches der aus dem hervorgeht das der Schütze an Schießsportwettkämpfen, Vereinsranglisten, Vereinsmeisterschaften, Vereinsinternen Wettkämpfen oder Kreis- und Landesmeisterschaften, Pokalschiessen oder ähnlichem teilgenommen hat.

6. Die jetzt vorliegende **etwas angepasste** Sportschützenbescheinigung, trägt dem neuen Waffenrecht und den darin enthaltenen Forderungen seitens der Behörden Rechnung. Es wird bereits von einigen Kreisen eine zusätzliche Bestätigung des Verbandes gefordert. Der Verband hat darin zu bestätigen, dass der Antragsteller die **Dritte** Kurzwaffe auch wirklich benötigt. Dazu gibt es auf der zweiten Seite einmal für den Antragsteller die Möglichkeit zu Begründen, warum. Desweiteren können Leistungsnachweise (stehen ja meistens im Schießbuch) eingetragen werden wie zu Beispiel:
Wettkampftart: Vereinsrangliste, Spo. Regelnr. 2.53, Waffenart: Pistole, Datum 1.11.2018, oder Wettkampftart : VM, Spo. Regelnr. 2.45, Waffenart: Pistole, Datum 02.02.2019.
7. Die Angabe des Kalibers, der zu erwerbenden Waffe, muss korrekt angegeben werden. Die Angabe Kaliber 9mm bei der Disziplin Großkaliberpistole (SpO.-Nr. 2.53) reicht nicht aus. Es muss das Kaliber als 9mm Luger oder 9x19mm angegeben werden.
8. Der Antrag sollte möglichst am Rechner ausgefüllt werden um eine einwandfreie Lesbarkeit zu gewährleisten.

Die Seiten 1 + 2 der Sportschützenbescheinigung müssen auf Vorder- und Rückseite einer DIN A4 Seite ausgedruckt werden. Die Erlaubnisbehörden und der NDSB erkennen nur eine doppelseitig bedruckte Bescheinigung an, da es sonst zu Verwechslungen bei der zweiten Seite kommen kann und die Angaben nicht zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden können.

9. Formulare ohne die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereinsvertreters, und des Antragstellenden Schützen, **diese nochmals in Druckbuchstaben**, werden nicht bearbeitet und gehen zurück. Empfehlenswert mit Vereinsstempel.

Der Norddeutsche Schützenbund wird fehlerhafte Anträge nicht bearbeiten und bittet im eigenen Interesse der Antragsteller die obigen Hinweise unbedingt zu beachten. Sollten die Unterlagen nicht beigefügt sein, geht der Antrag zurück und muss neu gestellt werden. (Extrakosten 5,00€)

Kiel den 01.01.2023

Uwe Gluschitz
Referent Waffenrecht SH